WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Stephanie Vigl — Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer: 27

vom: 2021-02-25

Autor: Iwan Gasser

Rundschreiben

An alle öffentliche Körperschaften, Vereine und Unternehmen.

Transparenzpflicht von öffentlichen Beiträgen - Termin 30.06.

1 Einführung

Wie bereits mit unserem Rundschreiben[1] mitgeteilt, sind erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen, Beihilfen und sonstige Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften über 10.000 Euro zu veröffentlichen.[2] Es betrifft die von öffentlichen Körperschaften ab dem 01.01.2018[3] [4] erhaltenen Zuwendungen, welche jährlich innerhalb des 30.06.[5] des Folgejahres zu veröffentlichen sind, wobei das effektive Inkasso der Zuwendung vom 01.01. - 31.12. des jeweiligen Jahres ausschlaggebend ist.[6]

2 Verpflichtungen für <u>Vereine, ONLUS-Vereine, Stiftungen</u>

Innerhalb 30.06. gilt die Pflicht:

- auf der eigenen Homepage oder digitalen Portalen des Zuwendungsempfängers,
- in Ermangelung einer Homepage, auf digitalen Portalen auch auf der eigenen Facebook Seite,
- auf der Homepage des Vereinsnetzwerkes, welchem die Körperschaft angehört,[7] [8]

die

- Beiträge,
- Subventionen,
- Unterstützungen[9],

- ausgenommen sind:
  - Guthaben des Steueramtes oder des Sozialhilfeamtes und die erhaltenen Unterstützungen, welche auf der Grundlage eines allgemeinen Systems gewährt werden d.h. welche zugänglich für alle Personen mit Bedingungen bzw. für Unternehmen im Allgemeinen

1 Unser Rundschreiben 41/2020
2 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
3 Notiz Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 34/2540 vom 23.02.2018
4 Gutachten Staatsrat Nr. 01449/2018 vom 01.06.2018, Punkt 3
5 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
6 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019
7 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019
8 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
9 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

sind.
- erhaltene Beträge, die entweder eine Gegenleistung für einen Auftrag oder für eine Vergütung darstellen.

zu veröffentlichen, welche:
- Umweltschutz- bzw. Konsumentenschutzvereine,
- Vereine,
- ONLUS Vereine,
- Stiftungen,
- Sozialgenossenschaften, welche Tätigkeiten für Ausländer erbringen,[10]

von
- öffentlichen Institutionen,[11] bzw. Verwaltungen,[12]
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,[13]
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,[14]
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechtes, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist,[15]

einen Betrag von über 10.000 Euro[16] im Vorjahreszeitraum erhalten haben. Die Summe von 10.000 Euro der Beiträge ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der erhaltenen Zuwendungen von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres. Die Positionen in der Veröffentlichung sind einzeln anzuführen, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.[17]

Folgende Informationen sind bei der Veröffentlichung anzuführen:[18]
- die Bezeichnung und die Steuernummer des erhaltenden Subjektes,
- die Bezeichnung des ausgebenden Subjektes,
- die kassierte Summe (getrennt nach jeder einzelnen rechtlichen Beziehung),
- das Datum des Inkassos,
- der Grund.

Handelt es sich um Beiträge "de minimis", welche bereits im nationalen Register für Beiträgen des Staates enthalten sind, so reicht der Hinweis, dass Beiträge dieser Art erhalten und bereits im nationalen Register veröffentlicht sind.[19]
Zu diesem Zweck muss der Empfänger jedoch auf das Bestehen der Beihilfe in diesem Register hinweisen, welches "der obligatorischen Veröffentlichung unterliegt":
- entweder im Anhang,
- oder auf einer eigenen Website / einem digitalen Portal des Wirtschaftsverbandes, dem sie angehört.

Die Sozialgenossenschaften sind unter zivilrechtlichen Aspekten eine Gesellschaft (so wie alle Genossenschaften sind sie verpflichtet sich im Handelsregister im Sinne des Art. 2200 ZGB

10 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
11 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1
12 Gesetzesdekret 165 vom 30.03.2001 Art. 1, Abs. 2
13 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)
14 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)
15 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)
16 Gesetz 124 vom 04.08.2017 Art.1, Absatz 127, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
17 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019
18 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019
19 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-quinquies, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

einzuschreiben). Die Prävalenz der Substanz der bürgerlichen Struktur der Sozialgenossenschaft führt zu dem Schluss, dass die für Unternehmen festgelegten Regeln auch auf diese anwendbar sind. Daher müssen Sozialgenossenschaften den Verpflichtungen der Vorschriften des Anhangs des Jahresabschlusses und Anhang des Konzernabschlusses nachkommen, als Folge gelten die Sanktionen die im Folgenden beschrieben werden.[20] Sozialgenossenschaften, welche Tätigkeiten für Ausländer erbringen sind verpflichtet trimestral auf ihren Internetportalen die Liste der Subjekte zu veröffentlichen, an welche Beträge für die Ausführung von Tätigkeiten der Integration, Assistenz und Wohlfahrt bezahlt wurden.[21]

3 Verpflichtungen für <u>Unternehmen</u>

Die registrierungspflichtigen Unternehmer, welche

- eine gewerbliche Tätigkeit, die auf Produktion von Gütern oder die Leistung von Diensten gerichtet ist,
- eine Mittlertätigkeit im Warenverkehr,
- eine Beförderungstätigkeit zu Lande, zu Wasser oder in der Luft,
- eine Banktätigkeit oder eine Versicherungstätigkeit,
- andere Tätigkeiten zur Unterstützung der vorgenannten ausüben,[22]

sind verpflichtet:

- Beiträge,
- Subventionen,
- Unterstützungen, [23]

davon ausgenommen sind:

- Guthaben des Steueramtes oder des Sozialhilfeamtes und die erhaltenen Unterstützungen, welche auf der Grundlage eines allgemeinen Systems gewährt werden d.h. welche zugänglich für alle Personen mit Bedingungen bzw. für Unternehmen im Allgemeinen sind,
- erhaltene Beträge, die entweder eine Gegenleistung für einen Auftrag oder für eine Vergütung darstellen,

von:

- öffentlichen Institutionen,[24] bzw. Verwaltungen,[25]
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,[26]
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,[27]
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechtes, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist,[28]

einen Betrag von über 10.000 Euro[29], welchen sie im Vorjahreszeitraum erhalten haben, im Bilanzanhang des Jahresabschlusses oder im Bilanzanhang des konsolidierten Jahresabschlusses zu veröffentlichen.[30] Die Summe von 10.000 Euro der Zuwendungen ist als kumulativ zu in-

20 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019, so unterstrichen bei Telefisco 2019 am 31.01.2019
21 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-sexies, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
22 laut Art. 2195 ZGB
23 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 5, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
24 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1
25 Gesetzesdekret 165 vom 30.03.2001 Art. 1, Abs. 2
26 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)
27 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)
28 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)
29 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 127, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
30 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

terpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres erhaltenen Zuwendungen, wobei die einzelnen Positionen in der Veröffentlichung anzuführen sind, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.[31] Unternehmen die eine verkürzte Bilanz erstellen und jene Unternehmen die keinen Anhang verfassen sind verpflichtet, innerhalb 30.06. jedes Jahres auf der eigenen Homepage oder digitalen Portalen von Verbänden der Kategorie die erhaltenen Beiträge zu veröffentlichen.[32]

4 Strafen

Mit Start 01.01.2020, somit mit den erhaltenen Beiträgen des Jahres 2019, wird die Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit der Strafe von 1% der erhaltenen Beiträge unter Berücksichtigung des Minimums von 2.000 Euro belegt, mit der Zusatzstrafe auch die Veröffentlichung durchzuführen. Ist nach Ablauf von 90 Tagen dieser Frist der Übertreter nicht der Veröffentlichung nachgekommen, ist als Strafe die Rückzahlung der Beiträge an die ausgebende Körperschaft anzuwenden. Die Strafen werden durch die ausgebende Körperschaft bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde der Körperschaft durchgeführt.[33]
Wir empfehlen allen öffentlichen Körperschaften, welche Beiträge, Subventionen oder sonstige ökonomische Zuwendungen jeglicher Art auszahlen, die Empfänger über die Veröffentlichungspflicht zu informieren.

Für weitergehende Fragen stehen wir ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

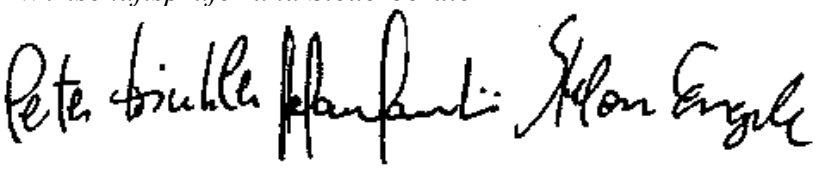

31 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019
32 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019
33 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-ter, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019